

14. 12. 89

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zu einem regionalen Aktionsprogramm auf Initiative der Kommission zur wirtschaftlichen Umstrukturierung der Kohlereviere (RECHAR)****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Waechter und anderen zu einem spezifischen Aktionsprogramm zur regionalen Entwicklung zugunsten der wirtschaftlichen Umstrukturierung der Gebiete, die vom Niedergang des Kohlebergbaus betroffen sind, im Rahmen von Ziel Nr. 2 der Reform der Strukturfonds (B3-203/89),
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Ausarbeitung von operationellen Programmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, die vom Strukturwandel im Kohlebergbau betroffen sind (RECHAR-Programme) sowie des Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission zum selben Thema (XVI/228/89),
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente¹⁾,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88²⁾, insbesondere Artikel 11,
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³⁾, insbesondere Artikel 3 Abs. 2,

¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9

²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 15

- in Kenntnis der Entscheidung der Kommission vom 21. März 1989 zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates festgelegte Ziel Nr. 2 fallen⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. September 1988 zur Kohlepolitik der Gemeinschaft⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. September 1986 zu den traditionellen Industrieregionen der Europäischen Gemeinschaft⁶⁾,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der Konferenz der Europäischen Bergbaugemeinschaften vom 15. und 16. September 1988,
 - in Kenntnis der bedeutenden Arbeit der Vereinigung der Bergbaugemeinschaften (ACOM) und der Arbeitsgemeinschaft der traditionellen Industrieregionen Europas (RETI),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung und der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A3-64/89) —
- A. in Erwägung der schwierigen Lage des Bergbausektors der Gemeinschaft, die in den letzten 30 Jahren zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung und zum Verlust von einer Million Arbeitsplätzen geführt hat,
 - B. unter Hinweis auf die tiefgreifende Umstrukturierung in den Kohlerevieren der sechs kohlefördernden Länder der Gemeinschaft,
 - C. unter Hinweis auf die Schwierigkeiten dieser Gebiete, ihre Wirtschaftstätigkeit zu diversifizieren und neue Investoren zu gewinnen, und zwar wegen der Schädigung ihrer Umwelt, ihrer industriellen Spezialisierung, der Schwierigkeit der beruflichen Umschulung der Bergleute und des Mangels an wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen,
 - D. in der Erwägung, daß die Staaten mit unter Ziel Nr. 1, 2 und 5 b fallenden Gebieten regionale und soziale Umstrukturierungspläne, regionale Entwicklungsprogramme und Entwicklungspläne für ländliche Gebiete ausarbeiten müssen,
1. betrachtet die Initiative der Kommission, ein Hilfsprogramm für die Kohlereviere auszuarbeiten, als sehr positiv;
 2. ist der Auffassung, daß das RECHAR-Programm zum Ziel hat, bestehende Probleme in den Kohlerevieren der Gemeinschaften zu beheben, und nicht damit beabsichtigt wird, den Weg zu weiteren Schließungen oder Arbeitsplatzverlusten zu ebnen; folglich sollte in der ersten Erwägung des Entwurfs eines Beschlusses der Kommission die Bezugnahme auf die

⁴⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. April 1989, S. 19

⁵⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10. Oktober 1988, S. 61

⁶⁾ ABl. Nr. C 255 vom 13. Oktober 1986, S. 62

Bindung des RECHAR-Programms an die übrigen Gemeinschaftspolitiken gestrichen werden, und diese Erwägung sollte dergestalt formuliert werden, daß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates nur vorsieht, daß sich der EFRE an den Initiativprogrammen der Kommission, die darauf abzielen, zur Lösung von Problemen bestimmter Kategorien von Regionen beizutragen, beteiligt; es sollte hauptsächlich auf die Verbesserung des materiellen und ökonomischen Umfeldes und die Beseitigung von Hindernissen für die Schaffung neuer Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sein;

3. bedauert das Versäumnis der Kommission, wiederholt angekündigte und im „Arbeitsprogramm der Kommission für 1989“ vorgesehene weitere Gemeinschaftsinitiativen betreffend Umwelt und regionale Entwicklung (ENVIREG-Programm) sowie Forschung und Produktivität in weniger entwickelten Gebieten (STRIDE-Programm) zu genehmigen;

Koordinierung mit den Plänen zur regionalen und sozialen Umstrukturierung

4. ist der Auffassung, daß der Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Ausarbeitung des RECHAR-Programms eindeutiger den Zusammenhang dieses Programms mit den regionalen und sozialen Umstrukturierungsplänen festlegen sollte, die von den unter Ziel Nr. 2 fallenden Staaten auszuarbeiten sind, sowie mit den Plänen für die regionale und ländliche Entwicklung gemäß Ziel Nr. 1 bzw. Ziel Nr. 5b; im Text des Beschlusses sollte von den Mitgliedstaaten die Respektierung des Prinzips der Zusätzlichkeit verlangt werden, um zu vermeiden, daß die vom RECHAR-Programm beigesteuerten Beträge als Vorwand dazu dienen könnten, die Beihilfen zu verringern, die die Kohlereviere wegen ihres Standortes in den unter die Ziele Nr. 1, 2 und 5b fallenden Gebiete erhalten; diese Zusätzlichkeit soll auch von den Staaten in bezug auf ihre nationalen Haushalte respektiert werden; unterstreicht die Notwendigkeit, die negative Umweltbilanz der Bergbaugebiete zu beseitigen, nicht nur um das Image dieser Gebiete zu verbessern, sondern auch um der dort ansässigen Bevölkerung mehr Lebensqualität zu gewährleisten;
5. ist der Auffassung, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten auch eine völlige Koordinierung des RECHAR-Programms mit den Plänen zur regionalen und sozialen Umstrukturierung sowie mit den Plänen für die regionale und ländliche Entwicklung gewährleisten sollten; sofern es in Betracht käme, wäre eines der besten Mittel dazu die Integration beider Arten von Aktionen in integrierte operationelle Programme;

Finanzierung und Durchführung

6. stellt besorgt im Haushaltsteil des genannten Entwurfs eines Beschlusses für die RECHAR-Initiative das Fehlen der üblichen Bestimmung fest, daß der angegebene Finanzbetrag eine

Schätzung ist und daß die Haushaltsbehörde die zur Verfügung gestellten Mittel für jedes Haushaltsjahr festlegt; in der derzeitigen Phase des Beschlusses hat die Kommission auch keinen indikativen Finanzbetrag festgelegt, weshalb es schwierig ist, den Umfang und die Tragweite zu ermitteln, die die Kommission diesem Programm zu geben gedenkt; bei der Bewilligung von Finanzmitteln für das RECHAR-Programm sollte die Kommission ähnliche Kriterien befolgen wie für die früheren Gemeinschaftsinitiativen RESIDER und RENAVAL; die gesamte finanzielle Dotierung des Programms, was Beihilfen für den Zeitraum 1990 bis 1994 betrifft, könnte sich auf 600 Mio. ECU belaufen, wovon 300 Mio. ECU aus dem EFRE, 200 Mio. ECU aus dem ESF und 100 Mio. ECU aus EGKS-Geldern (Beihilfen zur Umschulung und Vergütung von Darlehen aufgrund von Artikel 56 des EGKS-Vertrags) beigetragen würden;

7. ist der Auffassung, daß der Beschluß zur Durchführung des RECHAR-Programms Bestimmungen enthalten sollte, die Verzögerungen und Verluste an Mitteln vermeiden, wie es sie bei den vorangegangenen Initiativen der Kommission gegeben hat („nichtquotengebundene“ Aktionen, „spezifische Gemeinschafts-Aktionen“, „Gemeinschaftsprogramme“ und „integrierte Mittelmeer-Programme“);
8. ist der Auffassung, daß sich an der Finanzierung des RECHAR-Programms der EFRE, der ESF und die EGKS intensiv beteiligen sollten; die gemeinschaftlichen Unterstützungsrahmen sollten ferner nennenswerte Haushaltsdotierungen für die Kohlereviere mit rückläufiger Entwicklung enthalten;
9. weist die Gesamtheit der Gemeinschaftsinstitutionen darauf hin, daß die Konzentration der Strukturfonds auf die unter Ziel Nr. 1 fallenden Gebiete entsprechend den Regelungen der Strukturfonds auch für die Gemeinschaftsinitiativen zu gelten hat; folglich muß dieser Grundsatz bei der Gesamtheit der noch zu beschließenden Initiativprogramme der Gemeinschaft wie auch bei den Mittelzuweisungen in diesem Rahmen eingehalten werden;
10. fordert die Mitgliedstaaten und ihre regionalen Behörden auf, die Einbeziehung dieser Regionen in Umstrukturierungspläne mit integrierten Aktionsstrategien für Kohlereviere besonders aufmerksam zu prüfen, wobei Fragen der Umwelt, der Sanierung und insbesondere der Bodenverbesserung in diesen Gebieten im Vordergrund stehen sollten. In diesem Zusammenhang muß auch Umwelt- und Landschaftsaspekten Rechnung getragen und beispielsweise die Ansiedlung von Müllentsorgungseinrichtungen vermieden werden;
11. besondere Aufmerksamkeit ist dem industriegeschichtlichen Erbe in den betreffenden Gebieten zu widmen, ein Erbe, das ohne eine solche besondere Beachtung schnell zu verfallen droht oder bald undurchdachten neuen Anlagen weichen muß; die Beschäftigung mit dieser Art von kulturellem Erbe

sollte auf europäischer Ebene erfolgen, damit die verschiedenen regionalen Zeugnisse eines wichtigen Abschnitts der Industriegeschichte Europas der Nachwelt erhalten bleiben;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die aufgrund dieses Programms durchzuführenden Aktionen stärker zu verbreiten und transparenter zu gestalten und erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung gegenüber dem Europäischen Parlament, überarbeitete Texte der unterschiedlichen Regelungen für die früheren Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der im Niedergang befindlichen Industriegebiete auszuarbeiten (RENAVAL, RESIDER);
13. vertritt die Ansicht, daß die Anwendung dieses Programms dergestalt erfolgen muß, daß ein eventueller erneuter Abbau von Steinkohle in Zukunft nicht verhindert wird; niemand kann garantieren, daß die Energiepolitik von morgen nicht auf die Steinkohle als Energiequelle zurückgreifen wird;

Konsultation des Europäischen Parlaments

14. ist der Auffassung, daß die bei diesem RECHAR-Programm durchgeführte Konsultation des Europäischen Parlaments sich auf alle künftigen Gemeinschaftsinitiativen erstrecken sollte und daß sie aufgrund der Haushaltsbefugnisse des Parlaments ihrem Charakter nach eine echte Konsultation sein sollte; nach der Annahme und Durchführung des RECHAR-Programms wird der Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung einen endgültigen und umfassenden Bericht über die Problematik der Kohlereviere ausarbeiten können;
15. ist der Auffassung, daß Artikel 6 des Entwurfs eines Beschlusses die Staaten dazu veranlassen sollte, Gewerkschafts- und Unternehmensorganisationen bei der Ausarbeitung der operationellen Programme zu konsultieren, dies käme somit zur obligatorischen Konsultation der Regionalbehörden aufgrund des allgemeinen Systems der in der Regelung über die Strukturfonds festgelegten „Kooperation“ noch hinzu;

Abgrenzung der hilfsbedürftigen Gebiete

16. hält es für notwendig, daß das RECHAR-Programm eine Reihe von Bergbaugebieten umfaßt, einschließlich Gebiete, in denen der Bergbau innerhalb der letzten zehn Jahre eingestellt wurde, Gebiete, in denen derzeit Zechen stillgelegt werden, und Gebiete, in denen keine unmittelbare Gefahr von Entlassungen besteht; die für dieses Programm in Betracht kommenden Gebiete müssen eine Bergbauindustrie von Bedeutung aufweisen; dieses Programm muß präventiver Art sein;
17. weist die Kommission auf die absolute juristische Notwendigkeit aufgrund der gemeinschaftlichen Regelung zur Reform der Strukturfonds hin, daß bei der Anwendung dieses Programms und jeder anderen Initiative der Kommission das Prinzip der geographischen Konzentrierung eingehalten werden muß;

18. ist der Auffassung, daß in Anbetracht der besonderen Lage dieser Bergbaugebiete Programme genehmigt werden sollten, die den üblichen regionalen Planungskriterien unterliegen; die Kohlereviere, die für Beihilfen in Betracht kommen, sollten in kleine räumliche Einheiten aufgeteilt werden;
19. ist der Ansicht, daß auf der Grundlage des in der vorangegangenen Ziffer genannten Kriteriums die für das RECHAR-Programm in Betracht kommenden Gebiete mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllen müssen:
- weitgehende Abhängigkeit der Wirtschaft des entsprechenden Gebiets vom Kohlebergbau;
 - bedeutende Arbeitsplatzverluste in der Kohleindustrie in der jüngsten Vergangenheit bzw. voraussehbare Arbeitsplatzverluste, die eine Verschlimmerung der regionalen Arbeitslosigkeit befürchten lassen;
 - eine Arbeitslosenquote, die mindestens dem Gemeinschaftsdurchschnitt entspricht oder noch höher liegt;
20. ist der Auffassung, daß im Beschluß über die Billigung des RECHAR-Programms die Kriterien für die Verteilung der für dieses Programm zugewiesenen Mittel festgelegt werden sollten; diese müssen mit den unter diesem Titel genannten Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die für das RECHAR-Programm in Betracht kommen, vereinbar sein;

Inhalt der Programme

21. beantragt, daß die Beihilfen aufgrund eines im Rahmen des Bergbaugebietes kohärenten Plans ergänzend zu den vom betreffenden Staat und den betreffenden Gebietskörperschaften bereitgestellten Mitteln zugeteilt werden;
22. fordert, daß die Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen eines solchen Plans vorzugsweise für folgende Zwecke eingesetzt werden:
- a) Verbesserung der Umweltgegebenheiten: Bodensanierung, Wiederherstellung grüner Zonen, Sanierung von Wasser und Luft, Wiederherstellung von Wohnraum, Aufwertung der Landschaft und Neugliederung des Stadtgefüges;
 - b) Förderung neuer Tätigkeitsbereiche: Hilfestellung für die Niederlassung von Unternehmen durch die Einrichtung von „bâtiments relais“, Dienstleistungsangebot für KMU, Förderung des Tourismus auf der Grundlage der Geschichte und des Erbes des Bergbaus, Unterstützung von im Bereich der regionalen Entwicklung arbeitenden Gruppen;
 - c) Fortbildung der Bergarbeiter mit dem Ziel des Erwerbs neuer Fähigkeiten: Veranstaltung von Umschulungskursen, Infrastrukturen für die Berufsausbildung, Kostenerstattungen für die Kursteilnehmer;
23. ersucht die Kommission, ein Vademecum zusammenzustellen mit allen einschlägigen Informationen darüber, welche Krite-

rien gelten und welches Verfahren anzuwenden ist, um für Unterstützung im Rahmen des RECHAR-Programms in Betracht kommen zu können, und dieses den Nichtregierungsorganisationen, den Gewerkschaften und den örtlichen Behörden in den Kohlerevieren zu übermitteln;

24. fordert die Kommission auf, bei der Erstellung und Durchführung des RECHAR-Programms die Grundsätze, an denen sich die Reform der Strukturfonds ausgerichtet hat, und insbesondere die der Gemeinschaftlichkeit, der Zusätzlichkeit und der Konzentrierung der finanziellen Interventionen in den Gebieten und Revieren, die gemäß den in der Grundregelung festgesetzten Kriterien und der durch die Anwendungsbeschlüsse der Kommission getroffenen Wahl in Frage kommen, uneingeschränkt anzuwenden;
25. ersucht die Kommission, jährlich einen Bericht über die Durchführung des RECHAR-Programms zu erstellen und diesen dem Europäischen Parlament vorzulegen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.